Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 37/38	Ausgegeben in Düsseldorf am 23. September	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 3. Oktober, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Aufschlagei 105. Höchstpreise für Postleitzahlstempel 105. Enteignung 106.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

150. Anordnung

über Verbraucherhöchstpreise für Aufschlagei (Gußei) in der Rheinprovinz vom 30. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) ordne ich für die Rheinprovinz folgendes an:

§ 1. (1) Aufschlagei (Gußei) sind Brucheier, die von den Sammelstellen, Kennzeichnungsstellen oder vom Großhandel in saubere Behälter unter Entfernung der Schalen eingeschlagen und als Aufschlagei (Gußei) gewichtsweise an verarbeitende Betriebe (Großverbraucher) abgesetzt werden.

(2) Der Verkauf des Aufschlageies hat von der Anfallstelle (Sammelstelle, Kennzeichnungsstelle, Großhandel) unmittelbar an die verarbeitenden Betriebe (Großverbraucher) zu erfolgen.

(3) Wird die Einschaltung einer Handelsstufe durch Lenkungsmaßnahmen oder aus volkswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall erforderlich, so hat die Anfallstelle dieser Handelsstufe auf den im § 2 festgesetzten Verbraucherhöchstpreis einen Abschlag (Verteilerspanne) von 0,20 RM. je kg zu gewähren. Mehr als eine Handelsstufe darf nicht eingeschaltet werden.

§ 2. (1) Der Verbraucherhöchstpreis für Aufschlagei (Gußei) beträgt 2,40 RM. je kg.

(2) Der Preis versteht sich frei Empfangsstation des Verbrauchers; erfolgt die Zustellung mit Straßenfuhrwerk, so ist die Lieferung frei Haus vorzunehmen.

§ 3. (1) Der Verkauf von Aufschlagei (Gußei) an Gefriereihersteller ist unzulässig.

§ 4. Der zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — kann in Härtefällen Ausnahme von dieser Anordnung erteilen.

§ 5. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I S. 935) bestraft. Als Verstoß gelten auch Handlungen, die zwar nicht gegen den Wortlaut, wohl aber gegen den Sinn und Zweck der Anordnung verstoßen.

§ 6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Provinz in Kraft.

Köln, 30. Juni 1944. A IV/3 — C 3-a

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
— Preisbildungsstelle —
I. A.: Dr. Herfeldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

151. Höchstpreise für Postleitzahlstempel.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes (Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung) vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ausführungsverordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. Juni 1944 (Reichsanzeiger 141) setze ich für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Höchstpreise für Postleitzahlstempel fest:

	Herstellungspreis	Verbraucherpreis
1. Stempel, Griff mit Unterteil:		
18 bis 22 mm	0,50	0,75
15 mm	0,43	0,65
bis 10 mm	0,40	0,60
2. Stempel auf Kehlleiste:		
18 bis 22 mm	0,40	0,60
15 mm	0,37	0,55
bis 10 mm	0,34	0,50

Bei Abgabe ganzer Sätze ist ein Rabatt von 20% zu gewähren. Bisher berechnete niedrigere Preise dürfen nicht erhöht werden. Auf diese niedrigeren Preise ist eine Höchstspanne von 50% für den Einzelhandel zulässig.

Bei Lieferungen an Wiederverkäufer ist der höchstzulässige Verbraucherpreis vom Hersteller auf der Rechnung zu vermerken.

Düsseldorf, 26. August 1944.

Prp. IV-42-30-B 1-276/44

Der Regierungspräsident.

152. Gemäß Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1944 — I Verw. 4/7034/44 — ist einem wasserwirtschaftlichen Verband durch Verordnung vom 19. März 1906 (Gesetzsamml. S. 381) das Recht verliehen worden, das zur Ausführung seiner Anlagen erforderliche Grundeigentum in den Gemeinden Walsum und Duisburg-Hamborn im Wege der Enteignung zu erwerben oder zu beschränken.

Düsseldorf, 6. September 1944. Q 182/8 M 787

Der Regierungspräsident.
I. A.: gez. Driver.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.